

Abwägung zu den Anregungen der Träger öffentlicher Belange

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

T Ö B	Datum	Anregung/Hinweis	Abwägung
Landkreis Nienburg Kreishaus am Schlossplatz 31582 Nienburg	19.01.2015	1.) Aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde bestehen trotz der Ergänzung der Begründung zum Bedarfsnachweis weiterhin Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Die dortigen Ergänzungen entsprechen nicht den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Feststellung unter Ziffer 3.2.1 der Begründung zu o.g. Flächennutzungsplanänderung, dass das Nachfragepotenzial in Orten mit der Möglichkeit ergänzender Siedlungsentwicklung durch die Ausweisung neuer Wohnbauflächen zu sichern sei, kein Ziel der Raumordnung ist.	<p>zu 1.) Das Regionale Raumordnungsprogramm weist die Gemeinde Husum ausdrücklich als eine der Gemeinden im Landkreis Nienburg aus, denen eine ergänzende Eigenentwicklung zugestanden wird. Husum gehört gem. der Begründung zum RROP zu den Siedlungsschwerpunkten im Einzugsbereich des Ordnungsraums Hannover.</p> <p>Die Begründung des RROP führt hierzu u.a. wie folgt aus: „Dem Wohnraumbedarf der Bevölkerung im Landkreis Nienburg/Weser ist durch Sicherung und Entwicklung des Wohnungsbestandes an den in Ziel D 1.5 02 genannten Standorten Rechnung zu tragen“ (D 1.5. 03).</p> <p>Die o.g. Entwicklung des Wohnungsbestandes geht über eine Sicherung des Wohnbestandes hinaus und kann, wie in der Begründung zur 7. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans – Teilplan „E“ - eingehend dargestellt wird, in der Gemeinde eben nicht durch eine innerörtliche Nachverdichtung, wie unter Gliederungspunkt 5.4.2 der Begründung dargestellt, erreicht werden. Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Orten mit ergänzender Siedlungsentwicklung stellt jedoch – nach Überprüfung des Nachverdichtungspotentials - eine zulässige Möglichkeit der Entwicklung dar und ist insofern mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Insofern widerspricht die Ausweisung neuer Wohnbauflächen nicht den Zielen der Raumordnung. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.</p>

T Ö B	Datum	Anregung/Hinweis	Abwägung
		<p>2.) Die unter 5.4.3 der Begründung ergänzte Zuwanderungsstatistik belegt, dass sich die Nachfrage nach Baugrundstücken insbesondere aus Zentralen Orten im Landkreis Nienburg/Weser rekrutiert. Genau diese Konkurrenzsituation soll vermieden werden. So ist im RROP 3013 unter D 1.5 02 festgelegt, dass die Siedlungsentwicklung in den ländlich strukturierten Siedlungen, in denen eine ergänzte Siedlungsentwicklung möglich sein soll, grundsätzlich nicht zu Lasten der Siedlungsentwicklung oder Funktionen in den Zentralen Orten gehen darf.</p>	<p>zu 2.) Wie die genannte Zuwanderungsstatistik der Gemeinde Husum zeigt, rekrutieren sich die Zuzüge nicht nur aus den zentralen Orten des Landkreises Nienburg/Weser sondern auch aus der Region Hannover oder dem Landkreis Schaumburg, d.h. sie geht nicht einseitig zu Lasten der Zentralen Orte des Landkreises Nienburg/Weser. In der Begründung des RROP wird unter D 1.5 darauf hingewiesen, dass „die Festlegung von Wohnflächen zur Erzielung von Wanderungsgewinnen oder größerer Gewerbeflächen im Rahmen der Eigenentwicklung nicht möglich“ ist (S.117). Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch, dass Wanderungsgewinne für die Orte, in denen gem. RROP eine ergänzende Siedlungsentwicklung möglich sein soll, nicht ausgeschlossen werden, ansonsten würde die „ergänzende Siedlungsentwicklung“ auch konterkariert. Intra- und auch interkommunale Wanderungsbewegungen beinhalten zudem nicht nur einseitige Zuzüge in eine Gemeinde sondern auch Wegzüge aus einer Gemeinde in andere Gemeinden. Sie werden sich auch nicht verhindern lassen, da sie nicht primär durch das Angebot an Wohnbauflächen sondern durch individuelle Lebenssituationen und -ansprüche der Zu- oder Wegziehenden ausgelöst werden.</p> <p>Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.</p>
		<p>3.) Aus raumordnerischer Sicht wird eine Verkleinerung des Plangebietes empfohlen.</p>	<p>zu 3.) Insgesamt weist das Plangebiet rd. 28 Baugrundstücken aus. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Anfragen nach Baugrundstücken innerhalb des Plangebietes geht der jetzige Investor davon aus, dass die Bauflächen innerhalb von 4 Jahren zu rd. 75% veräußert sein werden. Insofern ist eine Verkleinerung des Plangebietes nicht sinnvoll.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

T Ö B	Datum	Anregung/Hinweis	Abwägung
		<p>4.) Die Untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass die Flurstücke 51, 53/42 und 68/1 der Flur 13 teilweise den Status als schutzwürdige Böden haben. Demzufolge handelt es sich um einen Boden mit besonderen Standorteigenschaften. Gemäß § 1 Bodenschutzgesetz sollen Beeinträchtigungen vermieden werden.</p>	<p>zu 4.) Bei den genannten schutzwürdigen Böden handelt es sich um Böden mit extremer Ausprägung besonderer Eigenschaften. Der NIBIS Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie stellt in dieser Kategorie nasse Böden (Feuchtestufe 9 und 10) und sehr trockene Böden (Feuchtestufe 1) dar. Für das Plangebiet werden durch den NIBIS Kartenserver Podsole ausgewiesen. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser weist in Karte 3 die für den Naturschutz besonders bedeutsamen Böden aus und grenzt flach- bis höchstens mittelgründige, grundwasserferne Podsole ab. Die nährstoffarmen, trockenen Podsole haben insbesondere als Standort für gefährdete Biotoptypen eine besondere Bedeutung. Bei den Podsolen handelt es sich jedoch nicht um seltene Böden. Podsole sind südlich von Husum bis zum Rehburger Moor weit verbreitet, der westliche Ortsteil von Husum liegt weitgehend auf Podsol. Insofern ist eine Siedlungsentwicklung ohne eine Inanspruchnahme dieser Böden kaum möglich. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.</p>
		<p>5.) Die Untere Waldbehörde weist darauf hin, dass die Waldumwandlungsgenehmigung mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ausgesprochen wird. Daher ist diese voll umfänglich samt aller Auflagen für die Ersatzaufforstung im Einvernehmen mit der Unteren Waldbehörde zu bestimmen. Die unter den Hinweisen bisher verankerten Sachverhalte sind bisher nicht ausreichend.</p> <p>Die Ersatzaufforstung ist lagegenau zu beschreiben und die Aufforstung ist umsetzungsreif festzusetzen (u.a. Pflanzenarten, Pflanzqualitäten, Pflanzabstände-, gruppen,</p>	<p>zu 5.) Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die umsetzungsreife Beschreibung der Ersatzaufforstung erfolgt in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag. Der Hinweis im Bebauungsplan wird um den Bezug zu dem städtebaulichen Vertrag wie folgt ergänzt:</p> <p>„Die Regelungen des städtebaulichen Vertrages zu den Einzelheiten der Ersatzaufforstung sind zu beachten“.</p>

T Ö B	Datum	Anregung/Hinweis	Abwägung
		<p>Einzäunung, Pflege, Umsetzungszeitpunkt).</p> <p>Es wird empfohlen diese Konkretisierungen in einem städtebaulichen Vertrag vorzunehmen und den Bebauungsplan unter dem Punkt Hinweise einen Bezug zum städtebaulichen Vertrag herzustellen.</p> <p>Dieser städtebauliche Vertrag ist der Unteren Waldbehörde vor Satzungsbeschluss zur Herstellung des erforderlichen Einvernehmens vorzulegen.</p>	
		<p>6.) Aus Sicht der Bodendenkmalpflege wird darauf hingewiesen, dass konkrete archäologische Kulturdenkmale nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt sind. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen.</p> <p>Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringen Mengen meldepflichtig sind.</p>	<p>zu 6.) Auf die Belange der Bodendenkmalpflege wird bereits in der Begründung unter dem Gliederungspunkt Nr. 17.1 sowie in der Planzeichnung unter dem Punkt „Hinweise“ hingewiesen.</p>
		<p>7.) Die textliche Festsetzung 2.3a entspricht nicht dem bauleitplanerischen Bestimmtheitsgebot. Im Planvollzug kann die Höhe des Revisionssschachtes nicht ermittelt werden. Ich bitte die Festsetzung entsprechend zu überarbeiten.</p>	<p>zu 7. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die textliche Festsetzung 2.3.a) wird wie folgt geändert: „Unterer Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Höhe der das Grundstück erschließenden, fertig ausgebauten, mittig vor dem Grundstück liegenden Fahrbahnfertigdecke der öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen auf der Straßenmitte (Straßenachse). Die Höhe des Bezugspunktes ist rechnerisch unter Berücksichtigung der Höhen im Planeinschrieb und der sich daraus ergebenden Geländeneigung zu ermitteln.“</p> <p>Die Planzeichnung wird ergänzt um Höhenangaben der öffentlichen Verkehrsfläche.</p>
<p>Handwerkskammer Hannover Postfach 2527 30025 Hannover</p>	<p>16.12.2014</p>	<p>Anregungen werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

T Ö B	Datum	Anregung/Hinweis	Abwägung
<p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover</p>	<p>03.12.2014</p>	<p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & CO. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEF) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Im Auftrag der BEB wird mitgeteilt, dass von dem Planvorhaben die Bergbauberechtigung (Konzession) Bewilligungsfeld Linsburg I betroffen ist. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung besteht, in dem Bewilligungsfeld konzessionserhaltende Maßnahmen, wie Seismik und Explorationsbohrungen, durchzuführen. Diese Rechte und Pflichten sind bei den Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Bewilligungsfeld erstreckt sich nach Darstellung des NIBIS Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) großräumig von Mardorf über das Schreenerer Moor bis Schessinghausen. Das LBEG führt zur Erläuterung des „Bewilligungsfeldes“ Folgendes auf der Internet Seite aus:</p> <p><i>„Wer bergfreie Bodenschätze gewinnen (abbauen) will, benötigt dazu eine Bewilligung gemäß § 8 BBergG oder das Bergwerkseigentum nach § 9 BBergG. Die Erteilung erfolgt durch die zuständige Behörde. Für die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen sowie den deutschen Festlandsockel der Nordsee und einen Teilbereich des deutschen Festlandsockels der Ostsee ist dies das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).</i></p> <p><i>Sowohl Bewilligung als auch Bergwerkseigentum gewähren das ausschließliche Recht, innerhalb eines bestimmten Feldes Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen, sowie das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben. Das Feld der Bewilligung ist über Tage flächenmäßig begrenzt und erstreckt sich bis in die "ewige Teufe", also theoretisch bis zum Erdmittelpunkt.</i></p> <p><i><u>Die Erteilung einer Bewilligung berechtigt den Inhaber nicht zu tatsächlichen Gewinnungshandlungen sondern stellt lediglich einen Rechtstitel dar, mit dem ihm lediglich aufgrund der nachzuweisenden Eignung das grundsätzliche und ausschließliche Recht zugewiesen wird, die Aufsuchung und Gewinnung des in der Bewilligung bezeichneten Bodenschatzes in einem zugesprochenen Bewilligungsfeld vorzunehmen und das Eigentum an diesen Bodenschätzen zu erwerben. Tatsächliche Aufsuchungs- und Gewinnungshandlungen dürfen nur aufgrund zugelassener Betriebspläne (§ 51 ff BBergG) erfolgen“.</u></i></p> <p>Das Bewilligungsfeld stellt somit die Berechtigung dar,</p>

T Ö B	Datum	Anregung/Hinweis	Abwägung
			<p>Lagerstätten zu prüfen. Hierbei sind von bebauten Gebieten die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände einzuhalten. Die Planung ist von der Bergbauberechtigung real nicht berührt.</p> <p>Die Begründung stellt die Sachlage bereits unter dem Gliederungspunkt 17.3 dar.</p> <p>Der Hinweis wird ergänzend in die Planzeichnung unter dem Punkt „Hinweise“ dargestellt.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Vor dem Zoll 2 31582 Nienburg</p>	<p>17.12.2014</p>	<p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht Bedenken und Anregungen, da U.E. landwirtschaftliche Belange keine ausreichende Berücksichtigung finden.</p> <p>Es ist geplant, eine landwirtschaftliche Ackerfläche in ein reines Wohnbaugebiet umzuwandeln. In Ihrem Schreiben vom 25.03.2014 (Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB) waren Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgesehen, da durch die geplante zeitgleiche Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Apenberg“ landwirtschaftliche Flächen wieder freigegeben werden sollten. Diese Teilaufhebung wird in der aktuellen Bauleitplanung nicht mehr erwähnt und ist offenbar nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Damit wird landwirtschaftliche Fläche nicht nur für das geplante Baugebiet in Anspruch genommen, hinzu kommt eine weitere Fläche für Kompensationsmaßnahmen, da neben der zu begrüßenden Waldumwandlung Fläche aufgeforstet sowie eine Sukzessionsfläche geschaffen werden soll.</p> <p>Bezüglich der Ausweisung von Kompensationsflächen verweisen wir auf die Regelungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG verwiesen und bitten, vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz alternativ z.B. durch Maßnahmen der Entsiegelung oder Aufwertung bestehender Schutzgüter erbracht werden kann.</p> <p>Bezüglich der geplanten Erstaufforstung sollte aus agrarstrukturellen Aspekten im Hinblick auf die</p>	<p>Die externen Flächen für die Kompensation des Eingriffs wurden von der Gemeinde bzw. privater Hand zur Verfügung gestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der naturschutzfachlichen Potenzialeinschätzung zum Bebauungsplan Nr. 15 kann der Ausgleich aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht durch Entsiegelung oder Aufwertung bestehender Schutzgüter erzielt werden.</p> <p>Die Kompensation erfolgt auf einer gemeindeeigenen Fläche in der Gemeinde Husum, Flur 8, Flurstück 12. Ein Teilbereich des Flurstücks beinhaltet den Ökoflächenpool der Gemeinde Husum, der weiter ausgebaut werden soll.</p> <p>Die Fläche für die Erstaufforstung wurde durch einen privaten Eigentümer zur Verfügung gestellt, da sie sich aus seiner Sicht hierfür anbietet.</p> <p>Das ackerbauliche Ertragspotenzial der in Anspruch genommenen Flächen ist lt. Darstellung des NIBIS Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie gering bis sehr gering, d.h. von der Planung sind keine Böden mit hoher Wertigkeit für die Landwirtschaft betroffen.</p> <p>Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.</p>

T Ö B	Datum	Anregung/Hinweis	Abwägung
		<p>Maßnahmenverortung nicht die Flächenverfügbarkeit entscheidend sein, sondern die landwirtschaftliche „Minderwertigkeit“ von Flächen.</p> <p>Im Zuge des Grundsatzes des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, insbesondere im Hinblick auf die Novellierung des Baugesetzbuches, in der die Problematik der Flächeninanspruchnahme sollte u.E. die Teilaufhebung des o.g. Bebauungsplanes Nr. 3 „Apenberg“ unbedingt weiter verfolgt werden.</p>	
<p>Gasunie Deutschland Services GmbH PF 2107 30021 Hannover</p>	<p>11.12.2014</p>	<p>Von dem Vorhaben sind zwei Erdgastransportleitungen der Gasunie betroffen: ETL 0114.000 Husum Z1-Alpheide, DN 300, und ETL 0114.000-1 Abzweig Husum, DN 100, sowie Begleitkabel betroffen. Pläne wurden beigelegt.</p> <p>Die Schutzstreifen der Leitungen weisen Breiten von 6,0m (ETL 0114.000) bzw. 4,0m (ETL 0114.000-1) auf. Sämtliche Baumaßnahmen innerhalb der Schutzstreifen der Gasleitung / Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Es wird darum gebeten, Arbeiten bereits im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung dem zuständigen Leitungsbetrieb anzuzeigen.</p> <p>Bei Maßnahmen im Schutzstreifenbereich ist spätestens 5 Tage vor Beginn mit dem Leitungsbetrieb Steimbke, Am Koppelberg 40, 31634 Steimbke Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen.</p> <p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen.</p> <p>Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen die Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen/Kabel sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein.</p> <p>Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ETL 0114.000 Husum Z1-Alpheide liegt außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes Nr. 16 und verläuft innerhalb der östlich an das Plangebiet angrenzenden Grünfläche (Geltungsbereich des B-Planes Nr. 9 „Hahnenkamp“). Die Leitung ist von der Planung ggf. durch die Verlegung von Anschlussleitungen der Versorgungsträger vom Baugebiet „Hahnenkamp“ in das Plangebiet hinein betroffen.</p> <p>Die Leitung ETL 0114.000-1 verläuft am nördlichen Rand des Plangebiets in der Straße „Kiebitzende“ und ist durch die Erschließung des Plangebiets direkt betroffen. Die Hinweise der Gasunie sind im Rahmen der Erschließung des Baugebiets daher zu beachten. Obwohl die ETL 0114.000 außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im östlich verlaufenden Grünstreifen liegt, hat die Gasunie, Hr. Vahlbruch, im Telefonat vom 23.10.2014 nochmals darauf hingewiesen, dass der Schutzstreifen dieser Leitung im Zuge der Bauausführung nicht als Lagerplatz für Baumaschinen, Materialien oder Boden etc. genutzt werden darf, um die Leitung nicht zu gefährden. Entsprechend zu berücksichtigen ist die ETL 0114.000-1, die in der Straßenparzelle „Kiebitzende“ verläuft. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Leitung bei Befahren des Schutzstreifens mit Baumaschinen oder Lkw sind mit der Gasunie abzustimmen. Dies betrifft insbesondere die beiden nördlichsten Grundstücke in</p>

T Ö B	Datum	Anregung/Hinweis	Abwägung
		<p>Während der Bauphase darf/dürfen die Erdgastransportleitung(en) nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z.B. durch Baggermatratzen gesichert worden ist/sind.</p> <p>Der gesamte Schutzstreifen unserer Erdgastransportleitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen.</p> <p>Zufahrten zu den Grundstücken sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung anzulegen.</p> <p>Bei einer Zaunanlage muss uns die Zufahrt zu unserer Erdgastransportleitung jederzeit möglich sein.</p> <p>Außerdem bitten wir Sie, uns jeden Bauantrag / jede Baumaßnahme, in einem Sicherheitsstreifen von je 25 m beiderseits der Leitungssachse zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.</p> <p>Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.</p>	<p>dem genannten Sicherheitsstreifen von 25m.</p> <p>Die Begründung wird unter Gliederungsnummer 11 „Hinweise“ wie folgt ergänzt: „Von der Gasunie Deutschland GmbH, Hannover, wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen, dass in der Nähe des Plangebietes 2 Gasleitungen (ETL 0114.000 Husum Z1-Alpheide und 0114.000-1) sowie Begleitkabel verlaufen. Sämtliche Baumaßnahmen innerhalb der Schutzstreifen der Gasleitungen sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung/Kabel sind dem zuständigen Leitungsbetrieb anzuzeigen.</p> <p>Bei Maßnahmen im Schutzstreifenbereich ist spätestens 5 Tage vor Beginn mit dem Leitungsbetrieb Steimbke, Am Koppelberg 40, 31634 Steimbke Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen die Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen/Kabel sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Der Schutzstreifen darf nicht für die Lagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder als Abstellplatz für Baumaschinen genutzt werden.</p> <p>Während der Bauphase dürfen die Erdgastransportleitungen nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Leitungsbetrieb Steimbke abzustimmen“.</p>

T Ö B	Datum	Anregung/Hinweis	Abwägung
avacon AG Bgm.-Stahn-Wall 1 31582 Nienburg	16.12.2014	<p>zu Pkt. 12.1 „Anpflanzung auf öffentlichen Flächen“ im Entwurf der Begründung bitten wir, wie schon in unserem Schreiben vom 24.04.2014 erwähnt, zu beachten, dass Pflanzmaßnahmen den Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung von Versorgungsleitungen nicht behindern dürfen!</p> <p>Der im anliegenden Plan grün gekennzeichnete Bereich ist für die Verlegung von 1-kV-Kabeln und Erdgasmitteldruckleitungen freizuhalten.</p>	<p>Der Hinweis zu den Anpflanzungen ist im Rahmen der Realisierung des Baugebietes zu berücksichtigen.</p> <p>Nach Rücksprache mit der Avacon AG ist für die Verlegung von 1 – KV-Kabeln und die Erdgasmitteldruckleitung eine Trasse von 1 m Breite freizuhalten. Die von der Avacon AG vorgeschlagene Trasse wird in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie PF 510153 30631 Hannover	02.12.2014	<p>Innerhalb des Plangebietes bzw. in unmittelbarer Nähe davon verläuft eine Erdgashochdruckleitung: Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG, Postfach 2107, 30021 Hannover. Bei dieser Leitung ist ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie das Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ETL 0114.000 Husum Z1-Alpheide liegt außerhalb des Geltungsbereiches der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und verläuft innerhalb der östlich an das Plangebiet angrenzenden Grünfläche. Die Leitung ist von der Planung ggf. durch die Verlegung von Anschlussleitungen der Versorgungsträger vom Baugebiet „Hahnenkamp“ in das Plangebiet hinein betroffen.</p> <p>Eine weitere Leitung, ETL 0114.000-1, verläuft am nördlichen Rand des Plangebiets in der Straße „Kiebitzende“ und ist durch die Erschließung des Plangebiets direkt betroffen.</p> <p>Die Gasunie wurde am Verfahren beteiligt. Die Hinweise der Gasunie zu den in der Nähe des Plangebietes verlaufenden Erdgastransportleitungen finden in der Begründung unter Gliederungspunkt 17.2 Berücksichtigung und sind im Rahmen der Realisierung des Plangebietes zu beachten.</p>
Niedersächsische Landesforsten Forstamt Nienburg Kleine Drakenburger Str. 19 31582 Nienburg	02.12.2014	<p>Von der Planung sind Waldflächen direkt betroffen. Die Waldumwandlung und der Umfang der Kompensation sind mit dem Forstamt vor Ort besprochen und abgestimmt und in den nun vorliegenden Flächennutzungsplan und Bebauungsplan übernommen worden.</p> <p>Weitere Planungswünsche oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.

T Ö B	Datum	Anregung/Hinweis	Abwägung
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Nienburg PF 1720 31567 Nienburg/Weser</p>	15.12.2014	<p>Die Planunterlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Straßenbauverwaltung hat zu der Bauleitplanung im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.04.2014, Az.: 2111/21101, Stellung bezogen und der Aufstellung des Bebauungsplanes zugestimmt. Die vorgenannte Stellungnahme besitzt weiterhin Gültigkeit.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH PF 30145 Hannover</p>	19.12.2014	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 15 Hahnenkampsfeld II“ in Husum grundsätzlich keine Bedenken. Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. (Beigefügt wurden Leitungspläne)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Rahmen der Realisierung des Baugebiets zu berücksichtigen. Eine Änderung von Plan oder Begründung sind nicht erforderlich.</p>
<p>Gelsenwasser Energienetze GmbH Betriebsdirektion Porta Westfalica Steinstr. 11 32547 Bad Oyenhausen</p>	03.12.2014	Keine Bedenken, da die Gemeinde Husum nicht im Netzgebiet liegt	Keine Abwägung erforderlich.

T Ö B	Datum	Anregung/Hinweis	Abwägung
Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH In der Hess 46509 Xanten	03.12.2014	Keine von der Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.
Unterhaltungsverband Uchter Mühlenbach Dorfstr. 11 27249 Mellinghausen	03.12.2014	Belange des Unterhaltungsverbandes sind nicht berührt, da das Plangebiet außerhalb des Verbandsgebietes liegt.	Keine Abwägung erforderlich.
TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2 a 31275 Lehrte	04.12.2014	Keine wahrzunehmenden Belange berührt, keine Planung eingeleitet oder beabsichtigt. Es wird darum gebeten, nicht weiter am Verfahren beteiligt zu werden.	Keine Abwägung erforderlich.
Region Hannover PF 147 3001 Hannover	17.12.2014	Keine Anregungen / Bedenken	Keine Abwägung erforderlich.
Stadt Nienburg FB Stadtentwicklung Marktplatz 1 31582 Nienburg	Datum fehlt (email)	Belange der Stadt Nienburg werden nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.
Flecken Steyerberg Lange Straße 21 31595 Steyerberg	15.12.2014	Keine Anregungen / Bedenken	Keine Abwägung erforderlich.
Samtgemeinde Steimbke Kirchstraße 4 31634 Steimbke	04.12.2014	Keine Anregungen / Bedenken	Keine Abwägung erforderlich.